

Satzung

des

„Helmholtz - Fonds e. V.“

Am 1. Oktober 1912 waren 25 Jahre verflossen, seitdem die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ins Leben trat. Aus diesem Anlaß erging von Freunden der Anstalt ein Aufruf zur Sammlung eines Fonds, der bestimmt sein sollte, das hohe Ansehen der Anstalt im In- und Ausland durch Bereitstellung auch privater Mittel für ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu festigen und zu vermehren. Zur Verwaltung des aus der Sammlung aufgekommenen Vermögens wurde ein Verein gegründet, der folgende Satzung haben soll:

§ 1

Der Verein wird zum Gedächtnis an den ersten Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Hermann von Helmholtz, errichtet und führt den Namen

„Helmholtz - Fonds e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der physikalisch-technischen Präzisionsmessung und der hiermit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitsgebiete zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung

des wissenschaftlichen Nachwuchses,

der wissenschaftlichen Information und Diskussion,

des internationalen Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse,

der Arbeit an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Ausschreibung und Verleihung von Preisen (z. B. Helmholtz-Preis).

Zielgruppen des Vereins sind in erster Linie die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der für die Metrologie zuständigen Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu Braunschweig und Berlin.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ¹

Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die sich zur Leistung eines laufenden jährlichen Beitrages verpflichtet. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Verwaltungsrat (§ 7). Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 5

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens acht Mitglieder die Einberufung beantragen oder der Verwaltungsrat sie für erforderlich hält.

Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag an die Mitglieder abgegangen sein muß.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern oder deren bevollmächtigten Vertretern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorsitzter unterzeichnet.

§ 6

Über die Verwendung der für die Vereinszwecke verfügbaren Mittel beschließt der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, die Einnahmen des Vereins in dem Jahre, in dem sie erwachsen, zu

¹ Neufassung 1967 im Vereinsregister im März 1968 eingetragen.

3

verwenden, kann vielmehr einen Teil der Vereinsmittel auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. Es ist zulässig, aus Mitteln des Helmholtz-Fonds e. V. für Helmholtz-Preise Rücklagen zu bilden.

§ 7

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Ihm gehören an:

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt als Vorsitzender,

der ständige Vertreter des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt als stellvertretender Vorsitzender,

der Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft.

Vier weitere Mitglieder wählt erstmalig die Mitgliederversammlung, und zwar aus ihrer Mitte. Der Verwaltungsrat hat das Recht, Ergänzungswahlen, und solange die Mitgliederzahl nicht fünfzehn erreicht, Zuwahlen vorzunehmen.

§ 8

Der Verwaltungsrat ist mindestens jährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen.

Die Vorschriften des § 5 Absatz 2 – 4 finden Anwendung.

§ 9

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht verpflichtet, etwaige aus den Beschlüssen des Verwaltungsrates entstehende Schäden zu ersetzen.

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie aus dem Schatzmeister (§ 12).

§ 11

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seinem Stellvertreter liegt die Führung der laufenden Geschäfte ob, soweit sie nicht dem Schatzmeister zusteht. Insbesondere veranlaßt er die ...

erforderlichen Feststellungen über die beim Verein eingehenden Anträge und bereitet sie zur Beschlußfassung vor. Ihm liegt es ob, die Verhandlungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung zu leiten und die gefaßten Beschlüsse auszuführen.

§ 12

Der Verwaltungsrat wählt einen Schatzmeister aus seiner Mitte. Der Schatzmeister führt die mit der Verwaltung der Vereinsmittel zusammenhängenden Geschäfte. Er ist berechtigt, die Kosten der Verwaltung aus den Mitteln des Vereins zu bestreiten, Kassenanweisungen gehen von ihm aus.

§ 13

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 14

Die vom Schatzmeister nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegenden Rechnungen sind von einem hierzu bestimmten Mitglied des Vereins zu prüfen. Auf dessen Antrag beschließen die nicht zum Vorstand gehörigen Mitglieder des Verwaltungsrates über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Alljährlich ist ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins von einem hierzu bestimmten Mitglied des Verwaltungsrates abzufassen und sämtlichen Mitgliedern des Vereins zuzustellen.

§ 16

Abänderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins zu treuen Händen an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

(Vorstehende Satzung wurde am 21. Oktober 1980 in das Vereinsregister bei – Nummer 1966 NZ eingetragen)